

**2. Änderung der
Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg
über die Deichverteidigung
im Jeetzeldeichverband (Deichverteidigungsordnung)
vom 18.12.2015**

Gem. § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl., S. 83), - in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am 11.10.2021 für das Gebiet des Jeetzeldeichverbandes die 2. Änderung der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Deichverteidigung im Jeetzeldeichverband erlassen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die mobilen Elemente der Hochwasserschutzmauer in Hitzacker sind innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren einmal abschnittsweise aufzubauen. Die Koordination der Übung in jährlich rotierenden Verfahren der drei Verbände, Gartower Deich- und Wasserverband, Dannenberger Deich- und Wasserverband, Jeetzeldeichverband, obliegt dabei dem Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände. Der Ablauf ist zu dokumentieren und der Bericht dem Landkreis Lüchow Dannenberg vorzulegen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung in Kraft.

Lüchow, den _____

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Landrat
Jürgen Schulz
(S.)